

# **Rüsselsheimer Hospizhilfe e.V.**

Neufassung der Satzung

## **Präambel**

In der Rüsselsheimer Hospizhilfe e.V. engagieren sich Mitarbeiter, um schwerstkranken und sterbenden Menschen einen Abschied in Würde zu ermöglichen, unabhängig von deren Herkunft..

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Rüsselsheimer Hospizhilfe e.V.“ (im Folgenden RHH genannt).
2. Er hat seinen Sitz in 65428 Rüsselsheim und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

Zweck des Vereins ist hauptsächlich:

1. Förderung des Hospizgedankens.
2. Aufbau und Führung eines geschulten freiwilligen Dienstes zur Betreuung von schwerstkranken und sterbenden Menschen.
3. Begleitung von schwerstkranken und sterbenden Menschen und ihren Angehörigen durch in der Regel ehrenamtliche Hospizhelfer, unabhängig von Abstammung, Sprache, Herkunft, Konfession sowie der weltanschaulichen oder politischen Überzeugung.
4. Persönliche und telefonische hospizliche und palliative Beratung.
5. Unterstützung bei der Trauerbewältigung.
6. Schulung von ehrenamtlichen Hospizhelfern.
7. Zusammenarbeit mit Institutionen und privaten Einrichtungen.
8. Beschaffung der Finanzmittel.
9. Öffentlichkeitsarbeit.

10. Andere dem Verein dienliche notwendige oder wünschenswerte Maßnahmen.
11. Ablehnung jeder Form von Tötung auf Verlangen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.
3. Der Verein kann zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und zur Erledigung der laufenden Geschäfte hauptamtliche Mitarbeiter beschäftigen. Der Abschluss von Arbeits- und Honorarverträgen jeder Art und Dauer hat sich an den wirtschaftlichen Gegebenheiten des Vereins zu orientieren.
4. Aufwandsentschädigungen können gemäß den gesetzlichen Vorgaben gezahlt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
3. Die ordentliche Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Aufnahmeantrag. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen durch den Vorstand abgelehnt werden.
4. Die Mitgliedschaft endet durch
  - 4.1 freiwilligen Austritt.
  - 4.2 Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein.
  - 4.3 Auflösung bei juristischen Personen.
  - 4.4 Ableben des Mitgliedes.

Der Austritt eines Mitgliedes muss schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder den Vereinszielen zuwider handelt.

Das Mitglied ist vor dem Beschluss persönlich oder schriftlich zu hören. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Mitglied schriftlich und begründet mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied binnen 4 Wochen nach Zustellung schriftlich Berufung einlegen..

5. Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Ordentliche Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
2. Jedes Fördermitglied kann einen stimmberechtigten Vertreter benennen.
3. Ehrenmitglieder, die die Ehrenmitgliedschaft angenommen haben, sind stimmberechtigt.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu unterstützen.

### **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

1. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils bis zum 31.05. eines Jahres im Voraus fällig.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Der Jahresbeitrag ist auch dann zu entrichten, wenn die Mitgliedschaft während des Geschäftsjahres beginnt oder endet.
4. Der Vorstand kann in besonderen Fällen den Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise erlassen.
5. Ehrenmitglieder können beitragsfrei gestellt werden.

### **§ 7 Organe des Vereins**

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Der Verein hält einmal jährlich eine Mitgliederversammlung ab. Die Einladung erfolgt mindestens 2 Wochen vorher schriftlich an die letztbekannte Anschrift unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Tagesordnung einzubringen. Tagesordnungspunkte, die bis spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beantragt sind, gelten als in die Tagesordnung aufgenommen. Danach gestellte Anträge und Ergänzungen zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung bedürfen zur ihrer Aufnahme einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, einem anderen Vorstandsmitglied oder einem von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit bestimmten Versammlungsleiter geleitet.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Ordnungsmäßigkeit ist vom Versammlungsleiter festzustellen.
4. Die Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Alle Abstimmungen erfolgen per Handzeichen. Es muss schriftlich abgestimmt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen und vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Diese Niederschrift ist den Mitgliedern zugänglich zu machen.
6. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- 6.1 Wahl des Vorstandes.
- 6.2 Wahl von 2 Kassenprüfern entsprechend der Amtszeit des Vorstandes.  
Die Wiederwahl ist einmal zulässig.
- 6.3 Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes.
- 6.4 Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer.
- 6.5 Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes.
- 6.6 Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplanes.
- 6.7 Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- 6.8 Beschlussfassung über Änderungen oder Neufassung der Satzung oder die Auflösung des Vereins.
- 6.9 Beschlussfassung über den Einspruch eines Mitgliedes gegen seinen

Ausschluss durch den Vorstand.

- 6.10 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder von mindestens 1/4 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe gefordert wird. Sie muss längstens vier Wochen nach Eingang des Antrags tagen.

## **§ 9 Vorstand**

1. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Der Gesamtvorstand der RHH besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu 5 Beisitzern. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
3. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabenbereiche andere Personen hinzuziehen.
4. Die RHH wird gerichtlich und außergerichtlich von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten. Die Vertretungsvollmacht wird mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§26 Abs. 1 S.3 BGB), dass
  - 4.1 zum Abschluss von Rechtsgeschäften, welche die RHH bis zur Höhe von € 4000,- verpflichten, die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes einzeln bevollmächtigt sind .
  - 4.2. zum Abschluss von Rechtsgeschäften, welche die RHH in Höhe von mehr als € 4000,- verpflichten, die Zustimmung des Gesamtvorstandes erforderlich ist.
  - 4.3 zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung oder zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und/oder grundstücksgleiche Rechte) sowie zur Aufnahme eines Kredites die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
5. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger wählen.
6. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
7. Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen.

.

## **§ 10 Aufgaben des Vorstandes**

1. Leitung des Vereins und seine Vertretung nach außen.
2. Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins.
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
4. Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit.
5. Einberufung, Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung einschließlich Erstellung der Tagesordnung.
6. Erstellung des Jahresberichtes.
7. Beratung des vom Schatzmeister erstellten Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr.
8. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen einschließlich Personalverwaltung.
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
10. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

## **§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes**

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem Beauftragten mit Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind oder 4 Mitglieder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen.
3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Über die Vorstandssitzung ist innerhalb einer Woche ein Ergebnisprotokoll zu erstellen. Beschlüsse sind im Wortlaut wiederzugeben. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

## **§ 12 Satzungsänderungen, Satzungsneufassung, Auflösung**

1. Satzungsänderungen und Satzungsneufassungen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden muss. Vorschläge zur Satzungsänderung oder - Neufassung müssen in ihrem Wortlaut allen Mitgliedern mit der Tagesordnung und Einladung zugestellt werden.

2. Die Auflösung des Vereins bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der mit 4/5 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden muss. Die Auflösungsabsicht und deren Begründung muss allen Mitgliedern mit der Tagesordnung und Einladung zugestellt werden. Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registrierbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, sind vom Vorstand umzusetzen und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
4. Bei Auflösung der RHH oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen je zur Hälfte an das "GPR Gesundheits- und Pflegezentrum Rüsselsheim gemeinnützige GmbH" und das „Diakonische Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen Waldeck e.V.“, die dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Aufgaben zu verwenden haben.

### **§ 13 Datenschutz, Recht am eigenen Bild**

1. Der Datenschutz im Verein ist in einer Datenschutzverordnung geregelt. Sie ist vom Vorstand zu beschließen und kann von ihm jederzeit geändert werden. Für die Beschlussfassung/Änderungen gilt die in der Satzung gemäß § 11 festgelegte einfache Mehrheit.
2. Für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen ist der Vorstand gemäß § 26 BGB verantwortlich. Diese Verantwortung kann durch entsprechende Regelungen der Datenschutzverordnung anderen Vorstandsmitgliedern oder beauftragten Personen zugewiesen werden.
3. Die Mitglieder stimmen der Erstellung und Veröffentlichung von Fotos/Videos zu ihrer Person mit Namensnennung in Print- Tele- sowie elektronischen Medien im Rahmen der Vereinsaktivitäten sowie zum Zwecke der öffentlichen Berichterstattung über das Vereinsleben zu, soweit hierfür eine Zustimmung erforderlich ist. Diese Zustimmung kann von jedem Mitglied jederzeit schriftlich widerrufen werden.

### **§ 14 Schlussbestimmungen**

Diese Satzung ersetzt die Satzung vom November 1994 in der Fassung vom 21. 02. 2011. Sie tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Rüsselsheim, den 09. April 2019